

II ZR 85/58

Verkündet
am 23. März 1959
Pfaus, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Baumeisters Heinz B [REDACTED], O [REDACTED]-E [REDACTED], Et-
[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die L [REDACTED] zu O [REDACTED], O [REDACTED], Am M [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte. und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. März 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr.
Kuhn, Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke

für R e c h t erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldenb.) vom 12. Februar 1958
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat dem Kläger im Jahre 1950 einen Kontokorrentkredit bis zum Betrage von 4.000 DM zugesagt. Zur Sicherheit übernahm der Vater des Klägers die Bürgschaft unter Bestellung einer Grundschuld. Der Kläger hat den Kredit in wechselnder Höhe in Anspruch genommen. Die Beklagte ließ auch zu, daß die Grenze von 4.000 DM zeitweise überschritten wurde. Zur Sicherheit der Überziehungen trat der Kläger verschiedentlich Forderungen an die Beklagte ab, so eine Forderung gegen die Stadt O [REDACTED], von der im Jahre 1954 noch ein Rest von 929,75 DM offenstand. Am 28. August 1954 ging der Restbetrag von der Stadt O [REDACTED] ein. In diesem Zeitpunkt hatte der Beklagte ein Schuldsaldo von 3.889,79 DM, so daß sich durch den Eingang der Saldo auf 2.970,04 DM stellte. Am 30. August 1954 stellte der Kläger einen Scheck für das Finanzamt über 980,78 DM zu Lasten seines Kontokorrentkontos bei der Beklagten aus. Der Scheck wurde am 3. September 1954 der Beklagten vorgelegt. Sie löste ihn nicht ein.

Der Kläger teilte im September 1954 seinen Gläubigern mit, daß er in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei und einen Vergleich vorschlage. Zu einem solchen kam es nicht. Vielmehr wurde Anfang Januar 1955 das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe den Scheck vom 30. August 1954 vertragswidrig nicht eingelöst. Die Spar- und Darlehnskasse in N [REDACTED], bei der er ebenfalls einen Kontokorrentkredit gehabt habe, sei wegen der Nichteinlösung des Schecks nicht mehr bereit gewesen, ihm die Überschreitung des Kredits gegen Forderungsabtretungen zu gestatten.

Ferner habe die Beklagte das Angebot der Spar- und Darlehnskasse N[REDACTED], die Schuld des Klägers bei der Beklagten gegen Herausgabe der Sicherheiten abzulösen, pflichtwidrig abgelehnt. Der Konkurs habe vermieden werden können, wenn die Beklagte ihre Pflichten gegenüber dem Kläger erfüllt hätte.

Der Kläger hat mit der Klage einen Teilbetrag von 2.000 DM des Schadens, den er infolge des Verhaltens der Beklagten erlitten habe, geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und in der Berufungsinstanz widerklagend die Feststellung begehrt, daß sie nicht verpflichtet sei, an den Kläger über den Klagebetrag hinaus Schadensersatz bis zu einem Betrag von 6.100 DM zu leisten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klageantrag und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiterverfolgt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts war die Beklagte berechtigt, die Einlösung des durch ein Guthaben des Klägers nicht gedeckten Schecks abzulehnen, weil eine Verpflichtung zur Kreditgewährung im Zeitpunkt seiner Vorlage nicht mehr bestanden habe. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Aussagen der Zeugen F [REDACTED] und Mü [REDACTED] fest, daß F [REDACTED] in der Besprechung vom 4. Juni 1954 dem Kläger sinngemäß gesagt hat, der Kredit müsse jetzt abgewickelt werden, der Kläger dürfe keine neuen Schulden bei der Beklagten mehr machen. Die Revision erhebt gegen diese Feststellung Verfahrensrügen gemäß § 286 ZPO.

Sie meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Aussage der Zeugen mit den Aktenvermerken der Beklagten vom 4. Juni und 24. August 1954 für vereinbar gehalten. Der Satz der Aktennotiz vom 4. Juni 1954: "Überziehungen des planmäßigen" Kredits von 4.000 DM, welcher zunächst noch bis zum 1. November d.J. weiter bewilligt wird, sind nicht zugelassen", ergebe unmißverständlich, daß nur Überschreitungen der Kreditgrenze von 4.000 DM nicht mehr erfolgen durften, daß aber bis zu 4.000 DM auch weiterhin Kredit zu gewähren gewesen sei. Der Kredit sei bei Einlösungen des Schecks unter 4.000 DM geblieben. Aus dem Vermerk in der Aktennotiz vom 24. August 1954: "Wiedervorlage am 10.11.1954 (Kredittherabsetzung, ggf. Kündigung)" ergebe sich, daß am 4. Juni 1954 der Kreditvertrag nicht gekündigt worden, die Kündigung vielmehr vorbehalten geblieben sei. Auch der Bestätigung der Rücknahme eines Dauerauftrages und dem Angebot der Prolongation des Kredits sei dies zu entnehmen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den

Erfahrungssatz, daß dem Beweisergebnis durch Urkunden gegenüber dem Beweisergebnis durch Zeugenaussagen der Vorzug zu geben sei, außer Betracht gelassen. Auch verstoße die Beweiswürdigung gegen die Denkgesetze.

Die Rüge ist nicht begründet. Die Aktenvermerke kamen hier nur als Indiz für das Beweisthema, ob am 4. Juni 1954 die Beklagte gegenüber dem Kläger die Gewährung neuer Kredite abgelehnt hat, in Betracht. Für die Anwendung der gesetzlichen Beweisregel des § 416 ZPO (vgl. § 286 Abs. 2 ZPO) war kein Raum, weil die Erklärung nicht selbst Gegenstand des Beweises war. Vielmehr war die Urkunde als Indiz gemäß § 286 ZPO frei zu würdigen (vgl. Stein/Jonas, ZPO 18. Aufl. § 416 III zu Note 12). Ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß Urkunden als Indizien bei der Beweiswürdigung ein besonderes Gewicht gegenüber Zeugenaussagen zukomme, besteht nicht. Der Beweiswert des Indizes richtet sich nach den Umständen, so daß eine allgemeine Festlegung nicht möglich ist. Das Berufungsgericht hat eingehend dargestellt, daß nach seiner Überzeugung die Aktenvermerke die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen nicht beeinträchtigen. Es hat insbesondere erwogen, daß damals die Kreditgrenze von 4.000 DM fast erreicht gewesen sei, so daß im Vermerk ungenau und mißverständlich nur noch von Überziehungen gesprochen worden sei. Erst der Eingang von 929,75 DM am 28. August 1954 gab wieder Raum für einen Kredit im Rahmen der Kreditgrenze von 4.000 DM. Die mündlichen Erklärungen gegenüber dem Kläger haben, wie das Berufungsgericht ausführt, allgemein dahin gelautet, daß der Kläger bei der Beklagten keine neuen Schulden machen dürfe, daß vielmehr der bestehende Kredit abzuwickeln sei. Die Aktennotiz steht nach der ihr vom Be-

rufungsgericht gegebenen, nach den Umständen auch nicht unmöglichen Auslegung, nicht im Widerspruch zu der von ihm festgestellten Erklärung an den Kläger. Diese Würdigung läßt auch keinen Verstoß gegen die Denkgesetze erkennen, wie die Revision meint.

Aus dem Vermerk vom 24. August 1954, nach dem die Kündigung vorbehalten geblieben ist, brauchte das Berufungsgericht nicht den Schluß zu ziehen, am 4. Juni 1954 sei dem Kläger nicht erklärt worden, er dürfe neuen Kredit bei der Beklagten nicht in Anspruch nehmen. Die Revision übersieht, daß zwischen dem nach den Geschäftsbedingungen jederzeit zulässigen Widerruf des Darlehensversprechens, das in der Zusage der Eröffnung eines laufenden Kredits bis 4.000 DM lag, und der Kündigung der tatsächlich gewährten Darlehen zu unterscheiden ist. Aus dem Vorbehalt der förmlichen Kündigung der geleisteten Kredite zur Rückzahlung folgte nicht, daß nicht bereits am 4. Juni 1954 die Zusage der Gewährung von Krediten bis zum Betrag von 4.000 DM widerrufen worden ist. Auch das Angebot der Prolongation und die Rücknahme des Dauerauftrages konnte vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum wie geschehen gewürdigt werden. Aus diesen Tatsachen folgte nicht denknotwendig, daß es noch nicht zu einem Widerruf des Darlehensversprechens gekommen war.

Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, der Kläger habe das Verlangen des Zeugen F., keine neuen Schulden bei der Beklagten zu machen und den Kredit abzudecken, klar verstanden. Das Berufungsgericht ist also davon ausgegangen, daß eine klare und unzweideutige

Erklärung der Beklagten für den Widerruf nötig war, und hat eine solche einwandfrei für erwiesen erachtet. Es bedurfte nicht, wie die Revision meint, einer Frage gemäß § 139 ZPO an die Beklagte, in welcher Form sie sonst Kredite gekündigt hat.

Ohne Rechtsirrtum hat auch das Berufungsgericht eine Verpflichtung der Beklagten verneint, die ihr gewährten Sicherheiten der Spar- und Darlehenskasse N[REDACTED] nach Ablösung der Schuld des Klägers zu überlassen. Zwar konnte die Spar- und Darlehenskasse Nadorst gemäß § 267 BGB als Dritte die Schuld des Klägers bei der Beklagten wirksam zahlen. Die Sicherheiten waren aber, da ein Fall des § 268 BGB nicht vorliegt, an den Besteller zurückzugeben. Die Beklagte verletzte nicht ihre Pflichten aus dem Bankvertrag mit dem Kläger, wenn sie Herausgabe der Sicherheiten an die Spar- und Darlehenskasse N[REDACTED], wie sie von dieser ohne Nachweis einer Zustimmung des Bestellers verlangt worden sein soll, auch im Falle der Zahlung der Schuld des Klägers ablehnte. Das Berufungsgericht brauchte daher nicht mehr zu erörtern, ob überhaupt die Spar- und Darlehenskasse N[REDACTED] die Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten des Klägers angeboten hat, für welche die Sicherheiten hafteten.

Da auch sonst kein Fehler des Berufungsgerichts :
bei der Anwendung des sachlichen Rechts hervortritt, war
die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Der Kläger
hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels gemäß
§ 97 ZPO zu tragen.

Dr. Nastelski

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Liesecke

Dr. Reinicke